



Hochschule  
Albstadt-Sigmaringen  
Albstadt-Sigmaringen University

## Qualitätsmanagement

# Akkreditierungsbericht

Digital Engineering (B.Eng.)



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Studiengang	<b>Digital Engineering</b>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering	
Fakultät	Engineering	
Studienform	Präsenzstudium <input type="checkbox"/>	Integrierter Einsatz Präsenz- und Online-Elemente <input checked="" type="checkbox"/>
	Online-Studiengang <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Individuelle Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeitstudiengang <input type="checkbox"/>	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>
	Optionaler Doppelabschluss <input type="checkbox"/>	Joint Programme <input type="checkbox"/>
	Kooperation mit nicht-hochschulischer Einrichtung <input type="checkbox"/>	Hochschulische Kooperation <input checked="" type="checkbox"/>
	Kombi-Studium (Hochschule Plus) <input type="checkbox"/>	
	Studiendauer (in Semestern)	7
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs	Wintersemester 2025/26	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Kontakt	Zentrales Qualitätsmanagement <a href="mailto:qm@hs-albsig.de">qm@hs-albsig.de</a>	
Akkreditierungsbericht vom	13.01.2025	

## Inhalt

<i>Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i> .....	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	7
<b>1 Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO)</i> .....	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO)</i> .....	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)</i> .....	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO)</i> .....	11
<i>Modularisierung (§ 7 StAkkVO)</i> .....	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO)</i> .....	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	12
<i>Nicht einschlägig: Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkVO)</i> .....	13
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkVO)</i> .....	13
<b>2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
<i>2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	14
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO)</i> .....	14
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)</i> .....	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkVO)</i> .....	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO)</i> .....	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkVO)</i> .....	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkVO)</i> .....	19
<i>Prüfungssystem</i> .....	20
<i>Studierbarkeit in der Regelstudienzeit (§ 12 Abs. 5 StAkkVO)</i> .....	20
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 StAkkVO)</i> .....	21
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StAkkVO)</i> .....	22
<i>Studienerfolg (§ 14 StAkkVO)</i> .....	22
<i>Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität (§ 15 StAkkVO)</i> .....	24
<i>Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkVO)</i> .....	25
<i>Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkVO)</i> .....	25

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO) .....	25
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>25</b>
3.1 <i>Bewertungskriterien an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen</i> .....	25
3.2 <i>Gutachtergremium</i> .....	26

## **Interne Akkreditierung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

Jedem Studiengang bzw. jedem Studienprogramm an der Hochschule ist ein Fachbeirat zugeordnet. Im Fachbeirat sind Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft sowie aus der Berufspraxis vertreten, die für vier Jahre bestellt werden. Aufgabe des Fachbeirats ist es, Empfehlungen und Einschätzungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge auszusprechen.

Mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum bewerten die externen Fachbeiratsmitglieder zusammen mit hochschulexternen Studierenden die Studiengänge anhand der fachlich-inhaltlichen Kriterien aus der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Die Akkreditierungsentscheidung wird an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für die Dauer von acht Jahren durch den Auditierungsausschuss ausgesprochen. Zu diesem Zweck auditiert der Auditierungsausschuss alle Studiengänge einer Fakultät mindestens alle acht Jahre und erstellt auf Basis der vorliegenden Informationen, der Auditfeststellungen sowie der Bewertung der hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachter einen Akkreditierungsbericht, der Auflagen und/oder Empfehlungen beinhalten kann.

Für eine Konzeptauditierung eines neuen Studiengangs wird ein Konzeptauditierungsausschuss gebildet. Dieses Gutachtergremium bewertet Inhalt und Qualität des vorgelegten Studiengangskonzepts und erstellt ein gemeinsames Gutachten.

Wesentliche Änderungen eines Studiengangs müssen durch eine Change-Auditierung bewertet werden. Im Rahmen der Change-Auditierung findet eine Bewertung durch den Fachbeirat statt, der Auditierungsausschuss nimmt auf dieser Grundlage die abschließende Bewertung vor.

Der Qualitätsbericht ist das zentrale Element des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Albstadt-Sigmaringen und dient als internes Monitoring-Instrument der Qualitätsregelkreise auf den Ebenen Studiengang, Fakultät und Hochschule. Ziel ist es, auf der Grundlage dieses Instruments Zielabweichungen frühzeitig zu erkennen und systematisch gegenzusteuern.

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang Digital Engineering wird gemeinsam von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, der Hochschule Offenburg, der Hochschule Biberach sowie der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd angeboten. Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist die gradverleihende Hochschule. Über den Bachelorstudiengang werden die Studierenden umfassend zu digitalen Technologien und IT für die Entwicklung industrieller Produkte und Prozesse qualifiziert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Nachhaltigkeitsengineering mit Fokus auf Energie. Die Studierenden sind im Ergebnis in der Lage, die Digitalisierung schwerpunktmäßig der Wirtschaft aber auch des öffentlichen Sektors mitzugestalten und weiterentwickeln zu können. Der Studiengang wird im Rahmen der Förderlinie „THE BLÄNDED learning“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg etabliert. Eine Besonderheit des Studiengangskonzepts ist der hohe Blended-Learning-Anteil. Das vorliegende Lehrkonzept weist neben asynchronen und synchronen digitalen Phasen langfristig planbare Blockpräsenzphasen an den beteiligten Hochschulen auf. Dadurch eröffnen sich insbesondere für Menschen mit besonderen Herausforderungen, wie z.B. Teilzeitbeschäftigte, Personen mit Pflegeaufgaben oder in Elternzeit oder Personen mit begrenzter Mobilität neue Qualifizierungschancen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Konzeptauditierungsausschuss empfiehlt auf Grundlage des Studiengangskonzepts sowie der am 12. Dezember 2024 durchgeführten Gutachtersitzung die Konzeptakkreditierung des Bachelorstudiengangs Digital Engineering. Die Lehre im neuen Studiengang ist über ein Blended-Learning-Konzept mit einem geringen Präsenzanteil ausgestaltet. Damit steht der Bedarf nach einer flexiblen Studiengestaltung von Personen im Mittelpunkt, die bspw. einer Beschäftigung nachgehen oder Familienpflichten erfüllen. Das Blended-Learning-Konzept ist aus Sicht der Gutachtergruppe alternativlos und setzt mit der geplanten Einführung eines KI-Tutors innovative Akzente. Die Studiengangsinhalte sind breit angelegt und vermitteln Kompetenzen, die in Industrie und Wirtschaft akut benötigt und nachgefragt werden. Damit begegnet der Studiengang dem zunehmenden Fachkräftemangel im Ingenieurbereich. So tragen aus Sicht der Gutachter auch die Projektmodule wesentlich zum anwendungsorientierten Profil des Studiengangs bei. Darüber hinaus setzt der Studiengang als Kooperationsprojekt mehrerer Hochschulen Impulse für die baden-württembergische Hochschullandschaft.

## Ergebnisse auf einen Blick

	Nicht einschlägig	Vollständig erfüllt	Teilweise erfüllt	Nicht erfüllt
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 4 Studiengangprofile		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 5 Zugangsvoraussetzungen/Übergänge		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 7 Modularisierung		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 8 Leistungspunktesystem		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 9 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 10 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 11 Qualifikationsziele/Abschlussniveau		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Curriculum		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Mobilität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Personelle Ausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Ressourcenausstattung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Prüfungssystem		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Studierbarkeit in der Regelstudienzeit		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 12 Besonderer Profilanpruch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 14 Studienerfolg		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 16 Joint-Degree-Programme	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

§ 19 Koop. nicht-hochschulische Einrichtung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§ 20 Hochschulische Kooperation	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Formale Qualitätskriterien

Auflage 1 (§ 6): Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

Auflage 2 (§ 7): Die Kompetenzausprägung (z.B. Wissen, Beurteilungsfähigkeit) und Niveaustufe ist den jeweiligen Lernergebnissen direkt zuzuordnen.

Auflage 3 (§ 7): Die Modulbeschreibungen der Module aus dem Wahlpflichtkatalog sind vorzulegen.

Auflage 4 (§ 7): Folgende Unterschiede zwischen dem Studien- und Prüfungsplan und dem Modulhandbuch sind noch aufzuheben:

- Unterschiedliche Benennung der Module „Einführung Physik“, „Mathematik 2“, „Digital Technology“, „Praxissemester“ im Modulhandbuch und Studien- und Prüfungsplan;
- Im Modulhandbuch ist ein Modul „Grundlagen Digitale Transformation“ enthalten, nicht jedoch im Studien- und Prüfungsplan (2. Semester);
- Einführung Elektrotechnik: Gemäß Modulhandbuch ist eine benotete Laborarbeit vorgesehen; diese Prüfungsleistung ist noch nicht im Studien- und Prüfungsplan enthalten;
- Datenbanken: unterschiedliche Angabe von Prüfungsleistungen in der Modulbeschreibung;
- Allgemeine und Digitale BWL: unterschiedliche Angabe von Prüfungsleistungen in der Modulbeschreibung;
- Digital Technology – Grundlagen: in der Modulbeschreibung Angabe unterschiedlicher Prüfungsleistungen;
- Nachhaltigkeit und Klimaschutz: unterschiedliche Angabe von Prüfungsleistungen;
- Produktionsmanagement: unterschiedliche Angabe von Prüfungsleistungen;
- Wissenschaftliches Arbeiten: unterschiedliche Angaben zum Studiensemester;
- Praxissemester: unterschiedliche Angaben zu den ECTS-Leistungspunkten.

Auflage 5 (§ 8): Für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis können gemäß der Studienakkreditierungsverordnung maximal 12 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen werden.

Empfehlung 1 (§ 8): Im Studien- und Prüfungsmodul sollten die ECTS-Leistungspunkte für die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Einführung IT-Security“ ergänzt werden.

### **Empfehlungen des Gutachtergremiums zur Weiterentwicklung des Studiengangs**

Empfehlung 2 (§ 11): Die im Rahmen des Projektantrags erarbeiteten Qualifikationsziele des Studiengangs sollen in die Studiengangsdokumente wie z.B. die Qualifikationsziel-Modul-Matrix übernommen werden.

Empfehlung 3 (§ 12): Die Sensibilisierung der Studierenden für den verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit digitalen Lernmedien und KI-Tools sollte integraler Bestandteil des Kompetenzerwerbs sein, um Studierende auf die Herausforderungen und Möglichkeiten der digitalen Bildung vorzubereiten.

## **1 Erfüllung der formalen Kriterien**

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang Digital Engineering ist ein Kooperationsstudiengang der Hochschule Albstadt-Sigmaringen (gradverleihende Hochschule), der Hochschule Offenburg, der Hochschule Biberach sowie der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd. Die Hochschulen bringen ihre jeweiligen Kompetenzfelder synergetisch in den Studiengang ein, so dass das Curriculum des Studiengangs anhand der Schwerpunkte „Digitales Industrial Engineering“, „Digitales Energy Engineering“ sowie „Digitale Technologien und IT“ strukturiert ist. Damit adressiert der Studiengang den steigenden Bedarf der Unternehmen an Fachkräften im Bereich der Digitalisierung; den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich breit gefächerte berufliche Einsatzmöglichkeiten.

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung sieht eine Regelstudienzeit von sieben Semestern vor. Es werden 210 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die konsekutiven Masterstudiengänge an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sehen eine Regelstudienzeit von drei Semestern vor. Über diese Studienstruktur ergibt sich eine Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern. Darüber hinaus sieht die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums vor; hierdurch entstehen im Einzelfall längere Regelstudienzeiten.

#### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 StAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich vorgesehen.

#### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang wird zunächst ohne Zulassungsbeschränkung eingeführt.

#### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Für den Bachelorstudiengang Digital Engineering wird der Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“ verliehen. Der Studiengang wird zusammen von mehreren Hochschulen angeboten (siehe oben), einzige gradverleihende Hochschule ist die Hochschule Albstadt-Sigmaringen. Das Diploma Supplement in englischer Sprache ist Teil der Akkreditierungsunterlagen.

### **Entscheidung**

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage: Das Diploma Supplement weicht von der Vorlage ab und ist entsprechend zu verändern.

## **Modularisierung ([§ 7 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang ist in Module gegliedert. Alle Module werden innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen, Ausnahmen existieren hierzu keine. Die seitens der Hochschule vorgesehene Qualifikationsziel-Modul-Matrix sowie die Studiengangs-Kompetenz-Matrix sind im Modulhandbuch hinterlegt. Die Modulbeschreibungen geben jeweils Aufschluss über die Inhalte und Lernergebnisse des jeweiligen Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand sowie die Dauer des Moduls.

### **Entscheidung**

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage: Die Kompetenzausprägung (z.B. Wissen, Beurteilungsfähigkeit) und Niveaustufe ist den jeweiligen Lernergebnissen direkt zuzuordnen.

Auflage: Die Modulbeschreibungen der Module aus dem Wahlpflichtkatalog sind vorzulegen.

Auflage: Folgende Unterschiede zwischen dem Studien- und Prüfungsplan und dem Modulhandbuch sind noch aufzuheben:

- Unterschiedliche Benennung der Module „Einführung Physik“, „Mathematik 2“, „Digital Technology“, „Praxissemester“ im Modulhandbuch und Studien- und Prüfungsplan;
- Im Modulhandbuch ist ein Modul „Grundlagen Digitale Transformation“ enthalten, nicht jedoch im Studien- und Prüfungsplan (2. Semester);
- Einführung Elektrotechnik: Gemäß Modulhandbuch ist eine benotete Laborarbeit vorgesehen; diese Prüfungsleistung ist noch nicht im Studien- und Prüfungsplan enthalten;
- Datenbanken: unterschiedliche Angabe von Prüfungsleistungen in der Modulbeschreibung;

- Allgemeine und Digitale BWL: unterschiedliche Angabe von Prüfungsleistungen in der Modulbeschreibung;
- Digital Technology – Grundlagen: in der Modulbeschreibung Angabe unterschiedlicher Prüfungsleistungen;
- Nachhaltigkeit und Klimaschutz: unterschiedliche Angabe von Prüfungsleistungen;
- Produktionsmanagement: unterschiedliche Angabe von Prüfungsleistungen;
- Wissenschaftliches Arbeiten: unterschiedliche Angaben zum Studiensemester;
- Praxissemester: unterschiedliche Angaben zu den ECTS-Leistungspunkten.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 StAkkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Für den erfolgreichen Abschluss sind insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte über einen Zeitraum von sieben Semestern nachzuweisen. Ein Leistungspunkt entspricht gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung beträgt der Lernumfang je Studiensemester 30 ECTS-Leistungspunkte. Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Module sind im Studien- und Prüfungsplan detailliert beschrieben. Alle Module weisen eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten auf und schließen mit mindestens einer benoteten oder unbenoteten Prüfungsleistung ab. Für die Bachelor-Thesis sind 15 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

#### **Entscheidung**

Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage: Für die Bearbeitung der Bachelor-Thesis können gemäß der Studienakkreditierungsverordnung maximal 12 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen werden.

Empfehlung: Im Studien- und Prüfungsmodul sollten die ECTS-Leistungspunkte für die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Einführung IT-Security“ ergänzt werden.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand**

Die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen regelt die Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen. Es ist vorgesehen, dass außerhalb des Hochschul-

systems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen dürfen. Pauschale Anrechnungen sind im Rahmen der Einführung des neuen Studiengangs zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

*Nicht einschlägig:* **Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 9 StAkkrVO](#))

*Nicht einschlägig:* **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme** ([§ 10 StAkkrVO](#))

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StAkkVO](#))

##### Sachstand

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Digital Engineering werden die Studierenden umfassend zu digitalen Technologien und IT für die Entwicklung industrieller Produkte und Prozesse qualifiziert. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Nachhaltigkeitsengineering mit Fokus auf Energie. Die Studierenden sind im Ergebnis in der Lage, die Digitalisierung schwerpunktmäßig der Wirtschaft aber auch des öffentlichen Sektors mitzugestalten und weiterentwickeln zu können. Im vorliegenden Studiengangskonzept sind insgesamt vier studiengangsbezogene Qualifikationsziele aufgeführt, die im Einzelnen wie folgt definiert sind:

Qualifikationsziel 1: Die Absolvent\*innen kennen erste wissenschaftliche Grundlagen und verfügen über praktische Fähigkeiten in den Bereichen Technik, Wirtschaft und IT.

Qualifikationsziel 2: Die Absolvent\*innen können als Generalist\*innen Kenntnisse aus einem breit gefächerten Wissensspektrum anwenden und sind in der Lage, wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Problemstellungen unter Anwendung der Methoden des Faches zu analysieren und zu bearbeiten. Sie ordnen auf der Grundlage des erworbenen Wissens Sachverhalte und Themengebiete sachgerecht ein.

Qualifikationsziel 3: Die Absolvent\*innen verfügen über interkulturelle Kompetenz in Bezug auf berufliche Anwendungsgebiete in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Kulturräumen. Sie beherrschen Englisch auf dem Niveau B2/C1 gemäß dem Europäischen Referenzrahmen.

Qualifikationsziel 4: Die Absolvent\*innen sind in der Lage, selbständig, ressortübergreifend, flexibel und kundenorientiert Lösungen für Probleme zu erarbeiten, die dort entstehen, wo keine optimale Kommunikation zwischen Technik, IT und Wirtschaft stattfindet. Ihre Tools sind, neben Fachkenntnissen und Fachwissen, Pragmatismus, Realitätsbezug, analytisch-konzeptionelles Denken und die Fähigkeit Konzepte integrativ umzusetzen.

Das Angebot der im Studienverlaufsplan vorgestellten Fach- und Projektmodule eröffnet den Absolventinnen und Absolventen breite berufliche Perspektiven. Diese erstrecken sich auf Tätigkeiten in Unternehmen mit technisch und organisatorisch komplexen und zunehmend digitalisierten Abläufen. Möglichkeiten für den Berufseinstieg bieten Unternehmen der Automobil- und Zulieferindustrie, des Maschinenbaus und der Elektrotechnik/Elektronik sowie produzierende klein- und mittelständische Unternehmen. Mit dem hohen Bedarf an digitalisierten Dienstleistungen und Abläufen kann der berufliche Werdegang ebenfalls im Dienstleistungssektor, Technologie- und Energie-Consulting oder öffentlichen Sektor erfolgreich gestartet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Einführungsprozess für neue Studiengänge an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sieht ein Audit mit Beteiligung von hochschulexternen Gutachter:innen sowie von Studiengangsverantwortlichen vor. Im Rahmen des Audits wurden die Qualifikationsziele des neuen Studiengangs erörtert.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des neuen Bachelorstudiengangs breit angelegt und vermittelt wichtige Kompetenzen, die zunehmend in Industrie und Wirtschaft nachgefragt werden. Insbesondere über die Projektmodule wird die ausgeprägte Anwendungs- und Praxisorientierung sichtbar. Alle kooperierenden Hochschulen sind mit ihren jeweiligen fachlichen Schwerpunkten im Studiengangskonzept vertreten. Mit dem neuen Studiengang sollen Zielgruppen angesprochen werden, die bisher mit einem Präsenzstudiengang nicht erreicht werden konnten. Für viele Arbeitnehmer besteht zudem der Bedarf, sich im Bereich der Digitalisierung fortzubilden, bspw. nach einer beruflichen Ausbildung oder einem ersten Studienabschluss. Im Rahmen des Förderprogramms wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die den Blended-Learning-Ansatz der geförderten Studiengänge in der Außenwirkung kommuniziert. Auf Nachfrage der Gutachter führen Studiengangsverantwortliche die Erwartungen in Bezug auf IT-Kompetenzen aus. In den ersten Semestern sollen zunächst IT-Grundlagen geschaffen werden, auf die in späteren Modulen Bezug genommen wird. Insgesamt handelt es sich jedoch nicht um ein dezidiertes Informatik-Studium, Anwendungsaspekte stehen im Vordergrund.

Im Rahmen des Audits stand darüber hinaus die Frage im Zentrum, mit welchen Instrumenten und Konzepten das dritte Qualifikationsziel (interkulturelle Kompetenz, sprachliche Kompetenz) im Studiengang gefördert wird. Die Gutachter stellen fest, dass sich die kooperierenden Hochschulen im Rahmen des vorliegenden Projektantrags intensiv mit den Qualifikationszielen für den neuen Studiengang beschäftigt haben (s.u. Empfehlung).

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

**Empfehlung:** Die im Rahmen des Projektantrags erarbeiteten Qualifikationsziele des Studiengangs sollen in die Studiengangsdokumente wie z.B. die Qualifikationsziel-Modul-Matrix übernommen werden.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO)**

#### **Sachstand**

Der Studiengang basiert auf einer Einstiegsphase mit Grundlagenveranstaltungen, Vertiefungen mit Projekten sowie Wahlfächern und der Abschlussarbeit. Als roter Faden zieht sich der Fokus „Digitalisie-

„rung“ durch alle Fächer mit dem Ziel, diese in allen wesentlichen Ebenen der Unternehmung voranzutreiben. In Bezug auf die Vertiefungen sind folgende Schwerpunkte vorgesehen: Digitales Industrial Engineering, Digitales Energy Engineering sowie Digitale Technologien und IT. Diese Schwerpunkte entsprechen den Kompetenzfeldern der kooperierenden Hochschulen.

Eine Besonderheit im Lehr-/Lernkonzept des Bachelorstudiengangs ist das Blended-Learning-Modell. Die vorwiegend asynchronen digitalen Lernphasen werden durch regelmäßige synchrone seminarartige Veranstaltungen unterstützt, um den Lernerfolg sicherzustellen. Eine Auftaktveranstaltung in Präsenz zu Semesterbeginn und eine Blockpräsenzphase ergänzen die digitalen Phasen. Die semesterintegrierte Blockpräsenzphase dient vorwiegend dem Anwenden des erworbenen Wissens in Laboren und in den Partnerunternehmen. Dabei sind die Studierenden im Rahmen von Gruppenarbeiten und -projekten eingeladen und aufgefordert, Aufgabenstellungen zu analysieren, Konzepte zu entwickeln, diese zu bewerten und gemeinsam zu entscheiden. Die Arbeit im Team gibt den Studierenden die Gelegenheit, soziale und kommunikative Kompetenzen anzuwenden, weiterzuentwickeln und zu reflektieren. Kommunikative Kompetenzen wie beispielweise das Präsentieren von Fachwissen und erarbeiteten Erkenntnissen werden im Rahmen der Ergebnispräsentationen weiterentwickelt. In den Projektmodulen werden die Studierenden in die Lage versetzt, in der betrieblichen Umgebung zum Beispiel der Wirtschaftspartner oder in den Laboren der antragstellenden Hochschulen Forschungsfragen zu stellen, aufgrund ihrer Wissensbasis Abläufe zu verstehen und analytisch kritisch zu hinterfragen, Informationen strukturell in ihre Wissensbasis einzusortieren und diese Wissensbasis aufgabenspezifisch selbständig zu erweitern. Gleichzeitig erlernen die Studierenden, fundierte Entscheidungen unter Berücksichtigung technischer Sachverhalte sowie wirtschaftlicher und ethischer Wertmaßstäbe zu treffen. Zudem werden die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und die soziale Kompetenzbildung durch die Projektarbeiten gefördert und ausgeprägt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Austausch mit dem Konzeptauditierungsausschuss führen Studiengangsverantwortliche aus, dass Cloud-Technologien und das Themenfeld „Deep Learning“ in verschiedenen Pflichtmodulen des Studiengangs berücksichtigt werden. Das Curriculum ist insgesamt so angelegt, dass eine Hochschule jeweils federführend das Lehrangebot für ein Studiensemester betreut. Darüber hinaus wurde deutlich, dass dem Orientierungsseminar im Curriculum eine wichtige Rolle zukommt. Hier werden wissenschaftliche Arbeitsweisen trainiert, es erfolgt eine Hinführung zum selbstgesteuerten Lernen im Rahmen des Projektstudiums und Studierende haben die Möglichkeit zur Vernetzung untereinander.

Festzustellen ist zudem, dass Studierende über die drei Projektmodule im Studiengang die Möglichkeit zu individueller Profilbildung erhalten.

Das Blended-Learning-Konzept des Bachelorstudiengangs wird von den Gutachtern als sehr positiv beurteilt. So ist jedes Semester eine Auftaktveranstaltung zu Semesterbeginn und eine Präsenzwoche an einer der drei beteiligten Hochschulen vorgesehen. Im Rahmen der Präsenzwoche ist für jedes Modul etwa ein Unterrichtstag vorgesehen. Während des Semesters findet synchrone Online-Lehre im Umfang von etwa einer Stunde pro Woche und Modul statt.

Eine besondere Stärke des Studiengangs ist die hochschulübergreifende Lehre an drei baden-württembergischen Hochschulen. Vernetzungsmöglichkeiten für Studierende zu Unternehmen eröffnen sich über die Projektlandschaften, das integrierte praktische Studiensemester sowie die Abschlussarbeit. Alternativ zum Praxisaufenthalt kann ein Entrepreneurship-Projekt durchgeführt werden.

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

**Empfehlung:** Die Sensibilisierung der Studierenden für den verantwortungsvollen und kritischen Umgang mit digitalen Lernmedien und KI-Tools sollte integraler Bestandteil des Kompetenzerwerbs sein, um Studierende auf die Herausforderungen und Möglichkeiten der digitalen Bildung vorzubereiten.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Für den neu einzurichtenden Studiengang greifen die bestehenden Strukturen und Regelungen an der Hochschule. So definiert die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen den Grundsatz der Anerkennung als Regelfall. Ablehnende Entscheidungen seitens der zuständigen Prüfungsausschüsse müssen schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen unterstützt ausdrücklich die akademische Mobilität der Studierenden und verpflichtet sich im Leitbild zur Pflege und Erweiterung ihres internationalen Netzwerks. Im Intranet werden für Studierende umfangreiche Informationen zu den über 50 Partner- und Gasthochschulen bereitgestellt. Das International Office der Hochschule unterstützt organisatorisch die Durchführung von Auslandsaufenthalten. Darüber hinaus stehen Studiengangsdekaninnen und Studiendekane sowie die Auslandsbeauftragten an den Fakultäten für die fachlich-inhaltliche Planung zur Verfügung.

Die Lehre im Studiengang Digital Engineering wird gemeinsam über den Hochschulverbund erbracht. Dadurch ergibt sich für Studierende – insbesondere im Rahmen der Blockpräsenzwochen – ein hoher Grad hochschulübergreifender Vernetzung. Darüber hinaus ist im Curriculum eine praxisnahe Ausbildung in Form von Projekten in Zusammenarbeit mit Unternehmen vorgesehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Studierende profitieren in erheblichem Maße von der Zusammenarbeit aller drei Hochschulen, da an jeder Einrichtung auch Präsenzunterricht angeboten wird, der eine umfassende und direkte Betreuung der Studierenden ermöglicht. Die Klärung der praktischen Umsetzung der Auslandsmobilität von Studierenden ist als zentrales Arbeitspaket im Projekt vorgesehen. Da die Immatrikulation an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen erfolgt, wird von dort aus gegebenenfalls auch die zentrale Steuerung der Auslandsmobilität koordiniert.

Eine besondere Stärke des Blended-Learning-Konzepts besteht darin, dass die Möglichkeit besteht, gleichzeitig ein Studium im Ausland zu absolvieren oder einer beruflichen Tätigkeit in Teilzeit nachzugehen, wodurch wertvolle internationale Erfahrungen gesammelt oder beruflichen Kompetenzen weiterentwickelt werden können.

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StAkrVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Entwicklung und Durchführung des neuen Studiengangs erfolgt innerhalb der Strukturen des Hochschulverbunds. Dadurch ist Lehrpersonal aller beteiligten Hochschulen in die Durchführung der Lehre eingebunden.

Die Leitung des Studiengangs wird durch die Studiendekanin oder den Studiendekan (Hochschule Albstadt-Sigmaringen) in enger Abstimmung mit dem zu bildenden Koordinierungsausschuss übernommen. Damit sind zentrale Aufgaben wie die Weiterentwicklung des Curriculums oder die Gewinnung von Lehrbeauftragten verbunden. Darüber hinaus arbeitet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eng mit der Studienkommission zusammen. Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es gemäß dem Landeshochschulgesetz u.a. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiums zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre mitzuwirken.

Zum Lehrpersonal zählen Professorinnen und Professoren der beteiligten Hochschulen sowie Lehrbeauftragte. Die Qualifikation der Hochschullehrenden lässt sich aus den entsprechenden Berufungsvoraussetzungen ableiten. Grundsätzlich müssen Prüfer:innen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Die Weiterqualifizierung der Lehrenden für die Anforderungen der (digitalen) Lehre werden an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen über das Institut für zukunftsfähiges Lehren und Lernen gebündelt.

Die Hochschule verfolgt neben Angeboten von externen Anbietern, wie der GHD, die intern kommuniziert und unterstützt werden sowie internen Workshops v.a. einen Peer-Ansatz. Über mehrere Qualifizierungsrunden werden Lehrende darin geschult, kollegiale Unterstützung einzufordern und diese bereitzustellen. Darüber hinaus werden Formate wie der Tag der Lehre gezielt für Weiterqualifizierung genutzt. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden auch im Rahmen der Leistungszulagen als Kriterium herangezogen. Die Mitarbeiter des Instituts für zukunftsfähiges Lehren und Lernen stehen ferner für Coaching- und Beratungsanliegen zur Verfügung.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Konzeptauditierungsausschuss bestätigt, dass für die geplanten Studienanfängerplätze die für den Studiengang vorgesehenen personellen Ressourcen angemessen sind. Die Einrichtung des Studiengangs sowie die Konzeption und Erstellung der Online-Lernressourcen wird im Rahmen einer Förderung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unterstützt.

#### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

#### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StAkkrVO](#))**

##### **Sachstand**

Studierende des Studiengangs Digital Engineering sind an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert. Damit besteht Zugang zu allen Online-Diensten, z.B. den Angeboten der Bibliothek, dem Learning-Management-System ILIAS sowie zu den Studierendenlizenzen für Softwareprodukte.

Der Studiengang ist hochschulübergreifend angelegt. Die Blockpräsenzphasen werden abwechselnd an den verschiedenen Hochschulstandorten abgehalten.

Der Studiengang wird im Rahmen der Förderlinie „THE BLÄNDED learning“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg etabliert. Im Rahmen der Förderung ist eine intensive Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Selbstlernmodulen vorgesehen. So ist beispielsweise die Entwicklung von Modulunterlagen für die digital asynchrone Lernphase und Online-Klausuren für die Fachmodule, um den Studierenden die zeitlich und örtlich flexible Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen, vorgesehen. Darüber hinaus soll die Entwicklung bzw. Integration eines KI-Tutors für die soziale Unterstützung der digital asynchronen Lernphasen auf den Weg gebracht werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Konzeptauditierungsausschuss bestätigt, dass die vorgesehene Ausstattung für die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs angemessen ist. Die oben skizzierte digitale Transformation in der

Lehre wird von den etablierten zentralen Steuerungsstrukturen der am Antrag beteiligten Hochschulen vorangetrieben.

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem**

### **Sachstand**

Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch sowie in der Studien- und Prüfungsordnung transparent dargestellt. Im Studiengang kommen breit gefächerte Prüfungsformen zum Einsatz: Klausuren, Portfolioprüfungen, Hausarbeiten und Referate, Praxisberichte und Projektarbeiten, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen. Vor dem Hintergrund des Blended-Learning-Ansatzes des Studiengangs erfolgt zudem die Erarbeitung eines Angebots für die Durchführung von Online-Klausuren, wodurch die örtliche Flexibilität der Studierenden weiter gefördert wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Rückfrage, inwieweit im Studiengang kompetenzorientiert geprüft wird, lässt sich feststellen, dass zu Beginn des Studiums überwiegend Klausuren eingesetzt werden. In späteren Phasen des Studiums kommen aktivierende Prüfungsformen wie Projektarbeiten verstärkt zum Einsatz. Grundsätzlich soll sich der asynchrone Lernanteil auf die Kompetenzebene Wissen und Verstehen beziehen, wohingegen während des synchronen Unterrichts Transferleistungen erbracht werden sollen.

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ([§ 12 Abs. 5 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Die Zulassung zum Studiengang erfolgt sowohl im Winter- als auch im Sommersemester. Alle Module werden gemäß dem vorliegenden Modulhandbuch sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten. Die Auftaktveranstaltungen und Blockpräsenzphasen finden an den antragstellenden Hochschulen im Wechsel statt. Im Praxissemester und im siebten Semester mit der Abschlussarbeit erfolgt die Blockpräsenzphase im jeweiligen Unternehmen auf Basis individueller Vereinbarungen.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden, der Studiengang ist mit 30 ECTS-Leistungspunkten je Semester geplant. Eine Rückmeldung der Studierenden zum Workload ist Gegenstand im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation. Die Module haben mindestens einen Um-

fang von fünf ECTS-Leistungspunkten und werden maximal innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Im ersten Semester sind insgesamt acht Prüfungsleistungen vorgesehen, in den übrigen Semestern maximal sechs Prüfungsleistungen. In einigen Modulen sind mehr als zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. Hier handelt es sich um kombinierte Prüfungsleistungen, wie eine Hausarbeit mit Referat oder eine schriftliche Klausur in Verbindung mit einer studienbegleitenden praktischen Arbeit oder Laborarbeit.

Für ein Modul mit fünf ECTS-Leistungspunkten führt das im Rahmen der Förderlinie gemeinsam entwickelte Lernarrangement zu einem Aufwand von 134 Stunden in der asynchronen digitalen Lernphase, 8 mal 1 Stunde synchrone online Lernbegleitung und einer eintägigen Präsenzveranstaltung im Rahmen der Blockpräsenzwoche.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Abweichungen von den Soll-Regelungen zu Prüfungen sind aus Sicht der Gutachter stichhaltig begründet. Im Zuge der Rückfrage der Gutachter, welcher Teilzeitumfang neben dem Studium angedacht ist, lässt sich feststellen, dass ein unterschiedlicher Beschäftigungsumfang möglich ist. Aus Sicht der Studiengangsleitung besteht die Hauptaufgabe darin, den Kontakt zu den Studierenden kontinuierlich aufrechtzuerhalten, um Studienabbrüche möglichst zu verhindern.

#### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

#### **Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 StAkkrVO](#))**

##### **Sachstand**

Gemäß der Förderlinie „THE BLÄNDED learning“ liegt für den Bachelorstudiengang ein berufsbegleitender Profilanspruch vor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter wird das berufsbegleitende Profil im Studiengangskonzept adäquat berücksichtigt. Die Studiengangsleitung identifiziert die Hauptherausforderung darin, trotz der unterschiedlichen Standorte eine starke Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang sowie die Entstehung einer aktiven Community zu fördern. Auf die Rückfrage der Gutachter, wie die Hochschulen mit der heterogenen Studierendenstruktur umgehen, wurde betont, dass Info-Veranstaltungen vor Studienbeginn geplant sind. Diese sollen die Studierenden auf das Blended-Learning-Modell vorbereiten und ihnen den Einstieg erleichtern. Zum Einsatz des im Projekt vorgesehenen KI-Tutors wurde erläutert, dass dieser teilweise die Aufgaben von Lehrpersonen übernehmen soll, z.B. durch das Erstellen von Übungsklausuren basierend auf dem Vorlesungsstoff.

Insgesamt leistet diese Kooperation einen bedeutenden Beitrag zur Förderung von Blended-Learning-Lehrkonzepten und hochschulübergreifender Zusammenarbeit an Hochschulen in Baden-Württemberg.

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

## **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Die Konzeption und Weiterentwicklung des Curriculums obliegt der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan in enger Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss des Hochschulverbundes. Zur regelmäßigen Überprüfung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im QM-System der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgesehen, dass der Studiengang einen Fachbeirat mit hochschulexternen Vertreterinnen und Vertretern einrichtet. Gemäß den Vorgaben der Qualitätsmanagementsatzung findet in diesem Zusammenhang mind. alle zwei Jahre eine Fachbeiratssitzung statt. Wesentlicher Input der Fachbeiratssitzung ist der Qualitätsbericht des Studiengangs, der Evaluationsergebnisse, Kennzahlen, Studierendenstatistiken sowie inhaltliche Weiterentwicklungen, Ziele und Maßnahmen enthält.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlichen Anmerkungen der Gutachter sind im obigen Abschnitt „Curriculum“ detailliert aufgeführt. Zum geplanten Monitoring-Prozess und Fachbeiratsmodell an der Hochschule wurden seitens der Gutachter keine zusätzlichen Anmerkungen gemacht.

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule verfügt im Rahmen ihrer Systemakkreditierung über ein Qualitätsmanagementsystem für Studium und Lehre. Der neue Bachelorstudiengang durchläuft alle relevanten Prozesse in diesem Qualitätsmanagementsystem. Im Hinblick auf das Monitoring über Evaluationen definiert die Qualitätsmanagementsatzung der Hochschule folgende Instrumente:

- Lehrveranstaltungsevaluation (mind. alle 3 Semester für jede Lehrveranstaltung);
- Zweitsemesterbefragung in den Bachelorstudiengängen;
- Studiengangsabschlussbefragung;

- Alumni-Befragung (KOAB-Absolventenstudie, ISTAT GmbH).

Zur Weiterentwicklung auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene erhalten die Lehrpersonen den Ergebnisbericht der Lehrveranstaltungsevaluation. Gemäß der Qualitätsmanagementsatzung werden die Evaluationsergebnisse eines Studiengangs in Rahmen einer Sitzung der Studienkommission umfassend bewertet und Maßnahmen abgeleitet.

Auf Studiengangsebene ist der Qualitätsbericht, der alle zwei Jahre zu erstellen ist, das zentrale Monitoring-Instrument. Im Qualitätsbericht werden u.a. Evaluationsergebnisse, Kennzahlen und Studierendenstatistiken erörtert und unter Berücksichtigung einer regelmäßigen Bewertung im Fachbeirat des Studiengangs Maßnahmen abgeleitet.

Wesentliches Ziel des neuen Studiengangs ist es, durch die Integration von digitalen Technologien, innovativen Lehr- und Lernmethoden sowie gezielten Unterstützungsangeboten eine nachhaltige Verbesserung der Studienerfolgsquoten und eine Steigerung der Zufriedenheit und Bindung der Studierenden an die Hochschulen zu erreichen. Vorgesehen ist die Formulierung eindeutiger, stimulierender und bedeutungsvoller Lernziele für das Selbststudium. Dabei ist auch die Einbindung von studentischen Kräften geplant, die das Angebot kritisch auf Studierfähigkeit, kollaborative/interaktive Anteile, soziale Integration, nachvollziehbare Relevanz sowie Studierendenorientierung hin überprüfen. Als *Scaffolding* begleiten formative Feedbacks und Tests den individuellen Lernprozess im Selbststudium sowie generelle Hilfestellungen zu Zeitmanagement und Selbstorganisation. Für modulübergreifende Fragestellungen haben die Studierenden des Studiengangs einen festen Ansprechpartner für fachliche und organisatorische Fragen. Der Kommunikationsrahmen dafür (z. B. Reaktionszeiten, Aufwand und Umfang) wird gemeinsam festgelegt und kommuniziert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das bestehende Qualitätsmanagementsystem ist sichergestellt, dass für den neuen Studiengang ein kontinuierliches Monitoring erfolgen wird. Der Studiengang ist in die Qualitätsmanagementstrukturen an der Fakultät Engineering an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen eingebunden. Das Dekanat der Fakultät wird für den neuen Studiengang einen Fachbeirat mit hochschulexternen Experten aus Industrie und Wissenschaft bestellen. Die Prozesse zur Evaluation, zur Erstellung der Qualitätsberichte sowie der Durchführung der Fachbeiratssitzungen sind im Prozessportal der Hochschule beschrieben und an der Fakultät Engineering seit vielen Jahren fest etabliert. Ein geschlossener Regelkreis ist somit gegeben. Aus Sicht des Konzeptauditierungsausschusses ist von besonderem Interesse, wie die Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen der Kooperationspartner zusammengeführt werden. Hierzu kann festgestellt werden, dass die kooperierenden Hochschulen beabsichtigen, einen Koordinierungsausschuss zu bilden.

## **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit / Nachteilsausgleich / Diversität ([§ 15 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Für den neu einzurichtenden Masterstudiengang greifen zentral durchgeführte Angebote und Beratungsstrukturen an der Hochschule. So wählt der Senat gemäß der Grundordnung der Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen. Über die Wahl von zwei Stellvertreterinnen ist gewährleistet, dass an beiden Standorten der Hochschule eine Ansprechperson zur Verfügung steht. Die Hochschule hat einen Gleichstellungsplan verabschiedet, der konkrete Ziele und Festlegungen zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern beinhaltet. Angebote für Studierende und Studieninteressierte sind bspw. Coaching-Workshops sowie der Girls‘ und Boys‘ Day. Sichtbarer Ausdruck des Engagements ist auch die Zertifizierung als familiengerechte Hochschule, die seit 2010 erfolgreich durchgeführt wird. Damit ist im Rahmen des Studiums eine bevorzugte Terminvergabe an Studierende mit Familienpflichten verbunden. Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind benannt. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende sind Teil der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung. Die Hochschule hat hierzu ergänzend einen Leitfaden für die Gewährung von Nachteilsausgleichen veröffentlicht.

Ein besonderer Fokus des neuen Studiengangs liegt auf der Schaffung von zeitlicher und örtlicher Mobilität durch den breiten Einsatz von Blended-Learning-Konzepten im Lehrangebot. Blended-Learning-Angebote staatlicher Hochschulen bieten weiterhin den Vorteil, dass diese neben dem Angebot für Menschen mit besonderen Herausforderungen, wie z.B. Teilzeitbeschäftigte, Migranten, Personen mit Pflegeaufgaben oder in Elternzeit, Personen mit begrenzter Mobilität insbesondere studiengebührenfrei angeboten werden können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studiengangsleitung hat das Ziel, weibliche Studierende für den Studiengang zu gewinnen und sieht dies als eine wichtige Zielstellung an. Dies wird durch gezielte Maßnahmen der Außendarstellung unterstützt, für die die Geschäftsstelle an der Hochschule Furtwangen verantwortlich ist. Dabei sollen spezifische Informationskampagnen und Veranstaltungen dazu beitragen, die Attraktivität des Studiengangs für Frauen zu erhöhen.

## **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

*Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StAkkrVO](#))*

*Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StAkkrVO](#))*

## **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StAkkrVO](#))**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang Digital Engineering wird gemeinsam von der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, der Hochschule Offenburg, der Hochschule Biberach sowie der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd angeboten. Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen ist die gradverleihende Hochschule.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Rahmen der Konzeptakkreditierung nahmen Vertreter der Hochschule Offenburg und der Hochschule Biberach teil. Im Gegensatz dazu war die Hochschule Schwäbisch Gmünd nicht vertreten, da sie keine Lehrtätigkeiten im Studiengang übernimmt. Der Entwurf des Kooperationsvertrags, der während der Konzeptauditierung vorgestellt wurde, verdeutlicht das hohe Maß an Engagement innerhalb der Kooperation. Die Gutachter lobten die intensive Zusammenarbeit und die geplante Bildung einer hochschulübergreifenden Koordinierungskommission. Lehrende aller Hochschulen werden in gemeinsame Gremien wie Prüfungsausschüsse und der Studienkommission berufen. Durch die Erprobung gemeinsamer, hochschulübergreifender Strukturen im Rahmen des geförderten Projekts werden zahlreiche operative Details geklärt, darunter z.B. der Zugriff auf die IT-Strukturen der beteiligten Hochschulen. Diese Kooperation setzt somit einen wichtigen Impuls für die zukünftige Zusammenarbeit und die Optimierung der Hochschulstrukturen.

### **Entscheidung**

Kriterium ist erfüllt.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Bewertungskriterien an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

<b>Bewertungskriterien</b>	<b>Hinweise</b>
Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrVO) Baden-Württemberg	Die StAkkrVO ist die zentrale Grundlage für die Bewertung der Studiengänge. Die einzelnen Paragraphen sind im Anhang dieses Dokuments enthalten. Die Begründung zur StAkkrVO beinhaltet wichtige Auslegungshinweise.
Leitbild Lehre	Das Leitbild Lehre der Hochschule Albstadt-Sigmaringen muss sich in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln. Das Leitbild ist auf der <a href="#">Website</a> veröffentlicht.
Leitfragen	Das Qualitätsmanagement-Board der Hochschule legt Leitfragen zu den Kriterien fest, die den jeweiligen Paragraphen

	zugeordnet sind. Die Leitfragen dienen zur Orientierung bei der Bewertung der Studiengänge und berücksichtigen darüber hinaus interne Qualitätskriterien, die sich z.B. aus dem Leitbild Lehre oder dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule ableiten.
--	---

### 3.2 Gutachtergremium

#### Hochschulvertreter:

- Prof. Dr. rer. nat. habil. Klaus Turowski, Universität Magdeburg, Leitung Magdeburg Research and Competence Cluster (MRCC), Professur für Wirtschaftsinformatik
- Samuel Tovey (Ph.D), Universität Stuttgart, Institute for Computational Physics

#### Vertreter der Berufspraxis:

- Patrick Herrndorf, Manager Assembly, SICK Sensor Intelligence, Master Wirtschaftsingenieurwesen

#### Hochschulexterne Studierende:

- Abdullah Baser, Hochschule Bremen, Internationaler Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Anhang: Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur

Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. <sup>3</sup>Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei

entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. <sup>2</sup>Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder

fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4. 2016, S. 20) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm gemeinsam außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StAkkrVO](#)

[Zurück zum Akkreditierungsbericht](#)